

# Satzung



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Anhaltische Sportgemeinschaft Vorwärts Dessau e.V.“ (abgekürzt: ASG Vorwärts Dessau e.V.) und wurde am 12. April 2005 gegründet.

(2) Der Verein versteht sich in der Tradition des mit Wirkung im Jahre 2003 zwangsweise aufgelösten Vereins "Fußball Club Anhalt Dessau e.V." (abgekürzt: FC Anhalt Dessau e.V.), sowie die am 4. September 1974 gegründeten Armeesportgemeinschaft Vorwärts Dessau, die im Jahr 1989 in die zivile Sportgemeinschaft Dessau 89 umbenannt wurde.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der laufenden Nummer 31579 eingetragen.

(4) Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (**§§ 51 ff. AO**) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräte zur Verfügung stellt.

(2) Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### § 3

#### Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in **§ 12** der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (**§§ 47 ff. BGB**).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dessau-Roßlau. Die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

(4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

(1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Dessau, sowie im Landessportbund Sachsen-Anhalt und deren zuständigen Fachverbände. Satzungen und Ordnungen des Sportbunds sowie Fachverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Jegliche Schreiben des Vereins an Mitglieder gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Der Verein regelt die Arbeit durch selbst auferlegte Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Näheres regeln:

- a) die Satzung
- b) die Datenschutzordnung
- c) die Beitragsordnung
- d) die Wahlordnung
- e) die Ehrenordnung

Die Satzung sowie Ordnungen nach **§5 Abs. 2 c) bis e)** sind vom Vorstand zu erarbeiten und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **II. Mitglieder**

#### **§ 6 Mitglieder des Vereins**

(1) Mitglieder des Vereins sind:  
a) aktive Mitglieder  
b) passive Mitglieder  
c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind die ausübenden Sportler, Trainer, Betreuer und Funktionäre.

(3) Passive Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören. Passive Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein mit Originalunterschrift zu beantragen. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen.

(5) Es besteht eine Beitragsordnung. Aus dieser ergeben sich die Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer von 6 Monaten. Ein Ausschluss bei Beitragsrückstand kann erfolgen, wenn dem Mitglied über die letzte dem Verein bekannte Anschrift eine Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen Ausgleich des Beitragsrückstandes zugestellt wurde und diese Zustellung nachgewiesen wird.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins – eventuell gegen Entrichtung vom Vorstand genehmigter Eintrittspreise – zu besuchen.

(2) Mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren sind Mitglieder, soweit sie mindestens 3 Monate Mitglied sind, in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, wobei dieses nicht übertragbar ist. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich am Tag der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand befindet. Es kann jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Rederecht. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

(3) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen – soweit die Satzung nichts anderes regelt – die Mitgliedsrechte, Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.

(4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

(5) Für alle Mitglieder gilt die Treue- und Förderpflicht gegenüber dem Verein.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Für aktive Mitglieder im Sinne des **§ 6 Abs. 2** gilt abweichend hiervon, dass aktive Mitglieder ihren Austritt aus dem Verein jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats erklären können. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen gem. **§ 10 Abs. 3** nachgekommen ist.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind bestehende Beitragsrückstände auszugleichen und alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

(4) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Mitglieder die mit einem Amt betraut sind, haben bei der Beendigung ihres Amtes Gegenstände, Urkunden und Gelder des Vereins herauszugeben sowie Abrechnung zu erteilen. Erst mit Erfüllung dieser Verpflichtung erlöschen die Amtspflichten.

(6) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben:

- bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder die Vereinsinteressen
- bei unehrenhaftem Verhalten inner- und/oder außerhalb des Vereins
- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei Beitragsrückständen gem. **§ 7 Abs. 5**

(8) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(9) Vor der Entscheidung wegen eines Ausschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bis zum Abschluss des schwebenden Verfahrens kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte untersagen.

### **III. Organe und Zuständigkeiten**

#### **§ 11 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind  
(a) die Mitgliederversammlung  
(b) der Vorstand

(2) Das Organ nach **§ 11 Abs. (1) b)** kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Berater hinzufügen. Diese haben kein Stimmrecht und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(3) Die Wiederwahl für ein Organ ist zulässig.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind unter Maßgabe von **§ 8** alle Mitglieder.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt über die Vereinshomepage mit der Internetadresse <http://www.vorwaerts-dessau.de> und im Schaukasten am Friederikenplatz 57 in 06842 Dessau.

(3) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Präsident ab Antragstellung innerhalb von einer Woche unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagespunkte einzuberufen,

- a) wenn es die Belange des Vereins erfordern,
- b) wenn dies mindestens 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich fordern. Die Mitglieder haben in ihrem Antrag den Grund der Einladung zu begründen und die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Einberufung erfolgt über die Vereinshomepage mit der

Internetadresse <http://www.vorwaerts-dessau.de> und im Schaukasten am Friederikenplatz 57 in 06842 Dessau.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch den Vorstand zu berufen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine bestimmte Form vorschreibt, durch einfaches Handzeichen. Näheres regelt die Wahlordnung

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des **§ 1** der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge unter genauer Bezeichnung des Vorschlages zur Tagesordnung stellen. Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sind auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen sowie in den Vereinsmedien zu kommunizieren und bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist eingegangene Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies auf Antrag mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Vizepräsidenten sowie dem Schriftführer der betreffenden Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll enthält den Ort, die Zeit, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erläuterungen.

(11) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Gesamtvorhabens
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- d) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über die Beitrags-, Ehren-, Datenschutz- und Wahlordnung
- f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Es sind mindestens drei und höchstens 5 Vorstandsmitglieder zu bestellen.

(2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich. Der Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Gegenseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

(3) Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen. Bei der gesamten Tätigkeit für den Verein ist von allen Vorstandsmitgliedern die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei einer Verletzung derselben sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist (nicht) erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest.

(6) Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

(9) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist, durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, innerhalb von vier Wochen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer zu bestellen.

(10) Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand

(11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

## IV. sonstiges

### § 15 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein ASG Vorwärts Dessau e.V. dessen folgende Daten auf:

Geschlecht, Vollständiger Name, Titel, Postanschrift, Geburtsjahr, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Geburtsjahr, Beitragszahlungsmodalitäten, Bankverbindung.

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied der unter **§ 4** dieser Satzung bezeichneten Verbände ist der Verein verpflichtet, den **Vollständigen Namen** und das **Geschlecht** seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem **Alter**; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Organmitgliedern) die **vollständige Adresse** mit **Telefonnummer, E-Mail-Adresse** sowie der **Bezeichnung ihrer Funktion** im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise usw.) an den Verband.

(3) Weiteres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

### § 16 Haftung

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. -neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Es darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.09.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dessau, den 22.09.2018